

MwSt-Vorschriften für die Reise- und Tourismusbranche

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Teil 1 - Sonderregelung für Reisebüros

Die MwSt-Richtlinie der EU sieht eine Sonderregelung für Reisebüros vor, die auch als „Tour Operators' Margin Scheme“ (Differenzbesteuerung für Reiseveranstalter - im Folgenden „TOMS-Regelung“) bezeichnet wird; ihre Ziele bestehen darin,

- Reisebüros und Reiseveranstaltern die Einhaltung der MwSt-Vorschriften zu erleichtern und
- dafür zu sorgen, dass die MwSt-Einnahmen dem Mitgliedstaat zufließen, in dem die touristischen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Sonderregelung gilt verpflichtend für alle Wirtschaftsteilnehmer, die als Reisebüros handeln und als solche Reisedienstleistungen anderer Steuerpflichtiger (z. B. Hotels, Restaurants, Anbieter von Personenbeförderungsleistungen) in Anspruch nehmen und diese Leistungen an Kunden verkaufen, soweit sie gegenüber ihren Kunden in eigenem Namen auftreten. Für Reisebüros, die lediglich als Vermittler handeln, gelten die normalen MwSt-Vorschriften.

Im Rahmen der Sonderregelung wird die MwSt auf die Differenz (Handelsspanne) des Reisebüros (d. h. den Wert der Ausgangsleistungen ohne Steuern abzüglich des Wertes der Eingangsleistungen einschließlich Steuern) und nicht auf das gesamte vom Kunden entrichtete Entgelt berechnet, sodass das Reisebüro nicht zum Vorsteuerabzug für die unter die Sonderregelung fallenden Lieferungen bzw. Leistungen berechtigt ist. Die Differenz wird zum MwSt-Normalsatz des Ortes besteuert, an dem das Reisebüro ansässig ist. Die Differenz, die bei der Erbringung von außerhalb der EU erbrachten Reiseleistungen erzielt wird, unterliegt dem Nullsatz.

Die Sonderregelung war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation im Jahr 2020 und wurde anschließend im Jahr 2021 einer Bewertung durch die Kommission unterzogen; dabei wurde bestätigt, dass die Regelung grundlegend reformiert werden muss. Die Anwendung der Sonderregelung durch die Mitgliedstaaten ist alles andere als einheitlich. Darüber hinaus wird durch die derzeit geltende Regelung der Besteuerung am Ursprungsort (Besteuerung der Differenz) nicht gewährleistet, dass in der EU und außerhalb der EU ansässige Reisebüros, die Reisen mit Zielort in der EU organisieren, gleichbehandelt werden. Dadurch entstehen Rechtsunsicherheit und zusätzliche Kosten für Reiseveranstalter, was zu Verzerrungen und ungleichen Wettbewerbsbedingungen bei der Erbringung von Reiseleistungen für Zielorte in der EU führt.

Frage 1

Stimmen Sie zu, dass die EU tätig werden muss, um die folgenden Ziele zu erreichen?

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Verbesserung der Rechtssicherheit für Reisebüros und Reiseveranstalter		X				
Verringerung der Unterschiede bei der Anwendung der Sonderregelung		X				
Beseitigung von Verzerrungen innerhalb der EU, die sich aus der unterschiedlichen Anwendung der Vorschriften ergeben		X				
Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für innerhalb und außerhalb der EU ansässige Reisebüros, die Reiseleistungen für Zielorte in der EU anbieten		X				
Modernisierung der Regelung, um sie besser auf Unternehmen abzustimmen		X				
Sonstiges						

Frage 2

Im Rahmen der TOMS-Regelung wird die MwSt nur für die Handelsspanne von Reisebüros berechnet; die Vorsteuer für die unter die Sonderregelung fallenden Lieferungen an bzw. Leistungen für das Reisebüro ist jedoch nicht abzugsfähig. Sind Sie der Ansicht, dass die TOMS-Regelung die MwSt-Neutralität für Reisebüros und deren Geschäftskunden beeinträchtigt? Warum?

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Die TOMS-Regelung beeinträchtigt die MwSt-Neutralität für Reisebüros	X					
Die TOMS-Regelung beeinträchtigt die MwSt-Neutralität für deren Geschäftskunden	X					
Die Differenzbesteuerung und die Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer sind für das reibungslose Funktionieren der TOMS-Regelung unerlässlich				X		
Sonstiges						

Frage 3

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Die Margensteuer verzerrt im B2B-Bereich den Wettbewerb zwischen Anbietern aus Drittstaaten/Reisebüros in der EU und zwischen Leistungsträgern/Reisebüros extrem. Es braucht deshalb die Möglichkeit zur regulären Besteuerung (Opt-out).

höchstens 255 Zeichen

Frage 4

Derzeit gilt die TOMS-Regelung auch für B2B-Lieferungen bzw. -Leistungen (d. h. für Lieferungen bzw. Leistungen zwischen Unternehmen wie z. B. Großhandelslieferungen oder die Organisation von Veranstaltungen). Was jedoch die mehrwertsteuerliche Behandlung von B2B-Leistungen von Reisebüros betrifft, so bestehen innerhalb der EU erhebliche Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Bitte legen Sie Ihre Ansichten zu den folgenden möglichen Optionen für eine Änderung des Geltungsbereichs der TOMS-Regelung dar.

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Keine Änderung					X	
Die TOMS-Regelung sollte nur für B2C-Lieferungen bzw. - Leistungen gelten, d. h. für Fälle, bei denen der Endkunde eine Privatperson ist						
Die TOMS-Regelung sollte nur für Lieferungen an bzw. Leistungen für Reisende gelten; Lieferungen an bzw. Leistungen für andere Vermittler (z. B. Großhändler) sollten ausgenommen werden						
Reisebüros sollten die Möglichkeit haben, die TOMS-Regelung nicht auf B2B-Lieferungen bzw. - Leistungen anzuwenden						
Die Organisation von Kongressen und						

	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Veranstaltungen (MICE) sollte vom Geltungsbereich der TOMS-Regelung ausgenommen werden						
Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, die TOMS-Regelung nicht anzuwenden, wenn die Erbringung von Reiseleistungen als Reisebüro nur eine Nebentätigkeit darstellt					X	
Sonstiges						

Frage 5

Im Rahmen der TOMS-Regelung wird die Differenz (Handelsspanne) für die von einem Reisebüro erbrachten Reiseleistungen in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem das Reisebüro ansässig ist. Dies führt dazu, dass die Differenz von nicht in der EU ansässigen Reisebüros, die Reiseleistungen für Zielorte in der EU verkaufen, nicht besteuert wird. Bitte äußern Sie Ihre Ansichten zu den möglichen Optionen für eine Änderung dieser Vorschrift.

mindestens 2 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Keine Änderung des derzeit geltenden Ortes der Besteuerung	Besteuerung im Wohnsitzland des Reisenden	Besteuerung im Zielland der Reise	Sonstige Vorschrift	Keine Meinung
Erbringung von Reiseleistungen durch außerhalb der EU ansässige Reisebüros		X			
Erbringung von Reiseleistungen durch in der EU ansässige Reisebüros	X				

Frage 6

Welche Auswirkungen hätten Ihrer Ansicht nach die folgenden potenziellen Änderungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von in der EU ansässigen Reisebüros?

mindestens 2 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Verbesserung	Erhebliche Verbesserung	Weder - noch	Verschlechterung	Erhebliche Verschlechterung	Keine Meinung
Besteuerung der Differenzen (Handelsspanne) von außerhalb der EU ansässigen Reisebüros im Wohnsitzland des Reisenden		X				
Besteuerung der Differenzen (Handelsspanne) von außerhalb der EU ansässigen Reisebüros im Zielland der Reise				X		

Frage 7

Die Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Regelung und den unter die TOMS-Regelung fallenden Lieferungen bzw. Leistungen sind in der MwSt-Richtlinie nicht klar definiert, was zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Mitgliedstaaten führt. Bitte legen Sie Ihre Ansichten zu den möglichen Optionen für eine Änderung der Richtlinie im Sinne einer besseren Rechtssicherheit dar.

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Keine Änderung				X		
Definition der Fälle, in denen ein Reisebüro in eigenem Namen handelt				X		
Definition der Reiseleistungen, die unter die TOMS-Regelung fallen		X				
Ausschluss von eigenständigen Dienstleistungen - mit Ausnahme von Beherbergungsleistungen - vom Geltungsbereich der TOMS-Regelung					X	
Festlegung der eigenständigen Dienstleistungen (z. B. Beherbergung, Transport und Autovermietung), die unter die TOMS-Regelung fallen sollten					X	
Definition der Behandlung von Pauschalreisen, die Eigenleistungen (d. h. vom Reisebüro erbrachte Leistungen) beinhalten		X				
Sonstiges	X					

Frage 8

Nach der TOMS-Regelung müssen Reisebüros ihre Differenz für jeden Umsatz einzeln ermitteln. Diese Vorschrift ist jedoch schwer anzuwenden, und die meisten Mitgliedstaaten lassen für die Berechnung der Differenz von Reisebüros auch andere Methoden zu, die nicht mit der MwSt-Richtlinie in Einklang stehen. Bitte äußern Sie Ihre Ansichten zu den folgenden möglichen Optionen für eine Änderung dieser Vorschrift.

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Die Differenz sollte über einen bestimmten Steuerzeitraum berechnet werden (obligatorische globale Differenz)	X					
Die Differenz sollte für alle Reisebüros festgelegt und in der MwSt-Richtlinie festgeschrieben werden					X	
Reisebüros sollten wählen können, ob sie einen globalen Ansatz oder einen auf den einzelnen Umsätzen basierenden Ansatz anwenden		X				

Frage 9

Gegenwärtig sind Reisebüros verpflichtet, die auf ihre Differenz entfallende MwSt zu berechnen, wenn sie eine Vorauszahlung erhalten. Diese Vorschrift wird von den Reisebüros jedoch häufig nicht eingehalten, da es für sie schwierig ist, die Differenz zum Zeitpunkt der Vorauszahlung zu bestimmen. Bitte äußern Sie Ihre Ansichten zu den folgenden möglichen Optionen für eine Änderung dieser Vorschrift.

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Die MwSt sollte zum Zeitpunkt des Beginns der Erbringung der Reiseleistung fällig werden				X		
Die MwSt sollte am Ende der Erbringung der Reiseleistung fällig werden			X			
Sonstige Vorschrift	X					

Frage 10

Haben Sie Vorschläge für weitere mögliche Änderungen der TOMS-Regelung? Bitte erläutern Sie diese.

Opt-Out für B2B

Ermittlung einer Globalmarge statt Einzelmargen

Reduzierten Steuersatz (z.B. bei Übernachtung) auch im Rahmen der Margensteuer

höchstens 255 Zeichen

Teil 2 - MwSt-Vorschriften für die Personenbeförderung

Die mehrwertsteuerliche Behandlung von Personenbeförderungsleistungen (d. h. Bahn, Bus, Taxi, U-Bahn, Binnenschifffahrt, inländischer/grenzüberschreitender Luft- und Seeverkehr) wird auf nationaler Ebene festgelegt. In einem Großteil der Mitgliedstaaten werden die meisten Personenbeförderungsleistungen zu ermäßigten MwSt-Sätzen besteuert, wobei es jedoch je nach Land und Art der Beförderungsleistung Unterschiede gibt.

Darüber hinaus unterliegen grenzüberschreitende Personenbeförderungsleistungen im Luft- und Seeverkehr in allen Mitgliedstaaten effektiv dem „Nullsatz“. Das bedeutet, dass dem Kunden keine MwSt in Rechnung gestellt wird, dass aber die Anbieter von Beförderungsleistungen die Vorsteuer für als Eingangsleistungen genutzte Gegenstände und Dienstleistungen dennoch abziehen können. Zudem kommen diese Branchen in den Genuss von MwSt-Befreiungen (effektiver Nullsatz) für bestimmte Eingangsleistungen (wie Kraftstoff, Wiederauffüllen von Vorräten, Reparatur und Wartung). Die günstige mehrwertsteuerliche Behandlung dieser Branchen wird seit einigen Jahren kritisch gesehen, insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor verringert werden müssen.

Schließlich gilt als Ort der Besteuerung (Ort der Dienstleistung) von Personenbeförderungsleistungen das Land, in dem die Reise nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen wird durch diese Vorschrift gewährleistet, dass die MwSt-Einnahmen gerecht auf die beteiligten Länder verteilt werden. Allerdings bedeutet diese Vorschrift auch, dass die Anbieter von grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen die MwSt in mehreren Mitgliedstaaten erheben und melden müssen. Daher verhindert diese Vorschrift in dieser Branche oftmals eine wirksame Anwendung und Erhebung der MwSt.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Teil der Konsultation Stellungnahmen zur Angemessenheit bestimmter Aspekte der derzeit für Personenbeförderungsleistungen geltenden MwSt-Vorschriften sowie zu möglichen künftigen Änderungen eingeholt werden.

Frage 1

Wie beurteilen Sie im Allgemeinen die Funktionsweise der derzeit für die Personenbeförderung geltenden MwSt-Vorschriften, die im Folgenden kurz skizziert werden?

mindestens 4 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Funktioniert gut	Funktioniert gut, könnte aber verbessert werden	Funktioniert schlecht und sollte verbessert werden	Sollte aufgehoben werden	Keine Meinung
Alle grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen im Luft- und Seeverkehr unterliegen dem Nullsatz	X				
Bestimmte Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Luft- und Seeverkehr (z. B. Kraftstoff, Wiederauffüllen von Vorräten, Reparatur und Wartung) sind von der MwSt befreit					X
Die MwSt-Sätze für alle anderen Personenbeförderungsleistungen (d. h. Bahn, Bus, Taxi, U-Bahn, Binnenschifffahrt sowie inländischer Luft- und Seeverkehr) werden auf nationaler Ebene festgelegt					X
Personenbeförderungsleistungen werden in dem Land besteuert, in dem sie erbracht werden; bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen bedeutet dies, dass der Ort der Dienstleistung nach Maßgabe der im jeweiligen Land zurückgelegten			X		

	Funktioniert gut	Funktioniert gut, könnte aber verbessert werden	Funktioniert schlecht und sollte verbessert werden	Sollte aufgehoben werden	Keine Meinung
Beförderungsstrecke bestimmt wird					

Frage 2

Wenn Sie der Meinung sind, dass die derzeit geltenden Vorschriften über den Ort der Dienstleistung bei Personenbeförderungsleistungen gemäß Artikel 48 der MwSt-Richtlinie verbessert oder aufgehoben werden könnten/sollten, begründen Sie dies bitte.

Mindestens 1 Auswahlvorgänge

- Die Anwendung auf grenzüberschreitende Dienstleistungen ist zu kostspielig
- Gilt nicht für alle Beförderungsarten in gleicher Weise
- Hindert Anbieter von Personenbeförderungsleistungen daran, außerhalb ihres Mitgliedstaats der Niederlassung tätig zu werden.
- Mögliche Verzerrung des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Beförderungsarten in den Mitgliedstaaten
- Die Anwendung auf grenzüberschreitende Personenbeförderungsleistungen im Luft- und Seeverkehr wäre zu komplex, wenn diese nicht dem Nullsatz unterliegen würden
- Sonstiges
- Keine Meinung

Frage 3

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten auf die Fragen 1 und 2 und beschreiben Sie etwaige weitere Probleme bezüglich der Funktionsweise der derzeit geltenden Vorschriften über den Ort der Dienstleistung bei Personenbeförderungsleistungen.

Die Aufteilung des Streckenanteils nach Ländern ist bürokratisch, kompliziert und erschwert eine ordnungsgemäße Steuerermittlung.

höchstens 400 Zeichen

Frage 4

Wenn Sie der Meinung sind, dass die derzeit in Artikel 148 der MwSt-Richtlinie festgelegte Befreiung (mit Recht auf Vorsteuerabzug) bestimmter Eingangsleistungen (z. B. Kraftstoff, Wiederauffüllen der Vorräte, Reparatur, Wartung) bei Personenbeförderungsleistungen im grenzüberschreitenden Luft- und Seeverkehr verbessert oder abgeschafft werden könnte/sollte, begründen Sie dies bitte.

Mindestens 1 Auswahlvorgänge

- Regelung wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt
- Regelung ist nicht klar

- Regelung ist ungerecht, da der grenzüberschreitende Luft- und Seeverkehr bevorzugt behandelt wird
- Mögliche Verzerrung des Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten
- Sonstiges
- Keine Meinung

Frage 5

Bitte erläutern Sie Ihre vorstehenden Antworten und beschreiben Sie etwaige weitere Probleme bezüglich der Funktionsweise der MwSt-Befreiung (mit Gutschrift) nach Artikel 148 der MwSt-Richtlinie.

höchstens 255 Zeichen

Frage 6

Bitte äußern Sie Ihre Ansichten zur unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung von verschiedenen Beförderungsarten (Nullsatz für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen im Luft- und Seeverkehr im Vergleich zu einer Besteuerung der meisten anderen Personenbeförderungsleistungen).

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme teilweise zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme teilweise nicht zu	Keine Meinung
Die unterschiedliche mehrwertsteuerliche Behandlung von verschiedenen Beförderungsarten sorgt für unfaire Wettbewerbsbedingungen	X					
Die derzeit geltenden MwSt-Vorschriften sind mit klima- und umweltpolitischen Zielen nicht vereinbar					X	
Die Anwendung des Nullsatzes auf grenzüberschreitende Flüge und Seeverkehrsdienste ist gerechtfertigt, damit diese Leistungen erschwinglich bleiben		X				
Die Anwendung des Nullsatzes auf grenzüberschreitende					X	

	Stimme zu	Stimme teilweise zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme teilweise nicht zu	Keine Meinung
Flüge und Seeverkehrsdiene ist angesichts ihrer Umweltauswirkungen nicht gerechtfertigt						
Die breite Anwendung von Steuerbefreiungen und ermäßigten MwSt-Sätzen auf die Personenbeförderung wirkt sich auf die MwSt-Einnahmen der Mitgliedstaaten aus						X
Sonstiges						

Frage 7

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und beschreiben Sie etwaige weitere Probleme im Zusammenhang mit der derzeitigen mehrwertsteuerlichen Behandlung von Personenbeförderungsleistungen in der EU.

höchstens 255 Zeichen

Frage8

Bitte äußern Sie Ihre Ansichten zu den folgenden möglichen Optionen für eine Änderung der Vorschriften über den Ort der Dienstleistung bei Personenbeförderungsleistungen.

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimme zu	Stimme teilweise zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme teilweise nicht zu	Keine Meinung
Keine Änderung						
Der Ort der Dienstleistung sollte das Abreiseland sein	X					
Der Ort der Dienstleistung				X		

	Stimme zu	Stimme teilweise zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme teilweise nicht zu	Keine Meinung
sollte das Zielland sein						
Der Ort der Dienstleistung sollte ausgewogen auf die Länder aufgeteilt werden, in denen die Dienstleistung erbracht wird				X		
Sonstiges						

Frage 9

Bitte äußern Sie Ihre Ansichten zu den folgenden möglichen Optionen für eine Änderung der Steuerbefreiung (mit Gutschrift) gemäß Artikel 148 der MwSt-Richtlinie.

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimm e zu	Stimme teilweis e zu	Wede r - noch	Stimm e nicht zu	Stimme teilweis e nicht zu	Keine Meinun g
Keine Änderung						
Klarstellung des Geltungsbereichs der Steuerbefreiung						
Abschaffung der Steuerbefreiung				X		
Ausweitung der Steuerbefreiung auf alle in der EU erbrachten grenzüberschreitende n Beförderungsleistunge n, unabhängig von der Beförderungsart	X					

	Stimme zu	Stimme teilweise zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme teilweise nicht zu	Keine Meinung
Sonstiges						

Frage 10

Bitte äußern Sie Ihre Ansichten zu den folgenden möglichen Optionen für eine Änderung der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Personenbeförderungsleistungen.

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Stimm e zu	Stimme teilwei se zu	Wed er - noch	Stimm e nicht zu	Stimme teilwei se nicht zu	Keine Meinu ng
Der Nullsatz sollte auf alle Personenbeförderungsleistungen innerhalb der EU (unabhängig von der Beförderungsart) angewandt werden, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Beförderungsarten zu sorgen	X					
Alle Personenbeförderungsleistungen innerhalb der EU (unabhängig von der Beförderungsart) sollten dem gleichen ermäßigten MwSt-Satz unterliegen				X		
Personenbeförderungsleistungen sollten je nach ihren Umweltauswirkungen unterschiedlichen MwSt-Sätzen unterliegen				X		
Sonstiges						

Frage 11

Haben Sie Vorschläge für weitere mögliche Änderungen der MwSt-Vorschriften für Personenbeförderungsleistungen? Bitte erläutern Sie diese.

höchstens 255 Zeichen

Frage12

Für wie wichtig erachten Sie die folgenden Ziele mit Blick auf mögliche EU-Initiativen betreffend die MwSt-Vorschriften für die Personenbeförderung?

mindestens 1 Matrixzeile(n) zu beantworteten

	Wichtig	Sehr wichtig	Nicht sehr wichtig	Weniger wichtig	Nicht wichtig	Keine Meinung
Verbesserung der Rechtssicherheit für Unternehmen		X				
Erleichterung der Einhaltung der MwSt-Vorschriften		X				
Verringerung der Verwaltungs- und Einhaltungskosten für Unternehmen		X				
Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Dienstleistungen		X				
Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Beförderungsarten		X				
Gewährleistung der Vereinbarkeit der MwSt-Vorschriften mit klima- und umweltpolitischen Zielen				X		

Zusätzliche Bemerkungen oder Informationen

Frage1

Möchten Sie weitere Bemerkungen oder Vorschläge zur derzeitigen Funktionsweise oder zu einer möglichen Änderung der TOMS-Regelung machen?

höchstens 1000 Zeichen

siehe hochgeladenes Dokument

Frage 2

Möchten Sie weitere Bemerkungen oder Vorschläge zur derzeitigen Funktionsweise oder zu einer möglichen Änderung der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Personenbeförderungsleistungen machen?

höchstens 1000 Zeichen

Frage 3

Hier können Sie ein zusätzliches Dokument zum Thema dieser Konsultation hochladen. Alle zusätzlich eingereichten Dokumente werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Mögliche zusätzliche Dokument mit folgendem Inhalt:

**Wir sprechen uns für eine Überarbeitung der Margensteuerregelung (TOMS) aus.
Nachfolgend noch einige nähere Ausführungen zu den oben angeführten Fragen:**

Zu Frage 3, Teil 1:

Aufgrund der Margensteuer gelten unterschiedliche Steuersätze für dieselbe Leistung. Dies beeinträchtigt die MwSt-Neutralität für Reisebüros. Bei Besorgung einer Unterkunft durch ein Reisebüro fällt ein höherer Steuersatz an, als wenn die Übernachtung direkt vom Hotel angeboten wird (verringelter Steuersatz).

Dass keine Vorsteuer abgezogen werden kann, ist für das Funktionieren der Margensteuer wichtig, führt jedoch auch zu extremen Wettbewerbsverzerrungen im B2B-Bereich. Geschäfts-Kunden können im Rahmen der Margensteuer keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Daher ist es für sie günstiger, direkt beim jeweiligen Leistungsträger zu buchen, wo ein Vorsteuerabzug möglich ist. Dies benachteiligt Reisebüros.

Zu Frage 7, Teil 1:

Kommentar zu folgenden Auswahlmöglichkeiten:

- Ausschluss von eigenständigen Dienstleistungen - mit Ausnahme von Beherbergungsleistungen - vom Geltungsbereich der TOMS-Regelung
- Festlegung der eigenständigen Dienstleistungen (z. B. Beherbergung, Transport und Autovermietung), die unter die TOMS-Regelung fallen sollten

Einzelne Reiseleistungen - auch Beherbergungsleistungen - sollten von der Margensteuer ausgenommen werden. Die beiden genannten Auswahlmöglichkeiten spiegeln dies nicht wider.

Auswahlmöglichkeit „Sonstiges“: Der Begriff der Pauschalreise sollte sowohl im Zivilrecht als auch im Steuerrecht deckungsgleich sein. Derzeit gibt es im Zivil- und Steuerrecht jeweils eigene Definitionen.

Zu Frage 9, Teil 1:

Die Margensteuer sollte erst am Ende der Saison oder am Endes des Jahres fällig sein. Erst dann steht die endgültige Marge fest.

Allgemeine Forderungen:

- Opt-Out für B2B, damit es keine Wettbewerbsverzerrungen mehr gibt (Anbieter mit Sitz außerhalb der EU unterliegen nicht der Margensteuer; Leistungsträger können Leistungen mit Vorsteuerabzug für Kunden anbieten)
- Gesamtmargin (monatliche oder jährliche Basis). Einzelmargen sind in der Praxis nicht umsetzbar.
- Ermäßigte Steuersätze auch bei Anwendung der Margenbesteuerung
- Drittstaatsanbieter sollten gleich wie EU ansässige Anbieter behandelt werden.